

Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudien- gang Wirtschaftspädagogik der Rechts- und Wirtschaftswis- senschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - FPOWiPäd -

Vom 1. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen..	1
§ 3 Teilzeitstudium; Regelstudienzeit	2
§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	3
§ 5 Wechsel der Studienrichtung.....	3
§ 6 In-Kraft Treten, Übergangsvorschriften	3

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudien-
gang „Wirtschaftspädagogik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Allge-
meine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Rechts- und Wirtschaftswis-
senschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – MPO-
WIWI.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zulassung zum Masterstudiengang der Wirtschaftspädagogik erfolgt wahlweise
zur Studienrichtung I oder zur Studienrichtung II. ²Fachspezifischer Abschluss im Sinne
des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI für Studienrichtung I ist insbesondere der Bachelor-
abschluss in Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebs-
pädagogik und dem Modul „Schulpraktische Studien“ und für Studienrichtung II insbe-
sondere der Bachelorabschluss in Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Wirt-
schafts- und Betriebspädagogik Studienrichtung II mit entsprechendem Zweitfach und
dem Modul „Schulpraktische Studien“. ³Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 26
Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI werden anerkannt:

1. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studien-
gang mit einem sonstigen Schwerpunkt,
2. insbesondere ein Bachelorabschluss in International Business Studies,
3. insbesondere ein Bachelorabschluss in Wirtschaftsinformatik,
4. insbesondere ein Bachelorabschluss in Wirtschaftsingenieurwesen,
5. insbesondere ein Bachelorabschluss in Wirtschaftsrecht,

6. für Studienrichtung II: die Abschlüsse nach Nr. 1 bis 5, ein Bachelorabschluss in Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik Studienrichtung I, soweit im entsprechenden Zweifach mindestens 15 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage, Nr. 2.3.3 MPOWIWI sind vorzulegen:

1. Forschungsdisposition im Umfang von ca. 8 Seiten zu einem Thema, das vom Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung festgelegt wird (Ein Merkblatt zum Thema und zu den Anforderungen an die Forschungsdisposition wird auf der Homepage des Lehrstuhls hinterlegt),
2. Nachweis der Ausbildereignungsprüfung gemäß AEVO, soweit vorhanden,
3. Nachweis der BBiG-Fortbildung „Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin“, soweit vorhanden,
4. Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, soweit vorhanden,
5. Nachweis über mindestens 15 erbrachte ECTS-Punkte im entsprechenden Zweifach, soweit im Masterstudiengang die Studienrichtung II gewählt wird; weitere 10 ECTS-Punkte sind gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 MPOWIWI zu erbringen.

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage, Nr. 2.3 MPOWIWI und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Anlage, Nr. 5.1 MPOWIWI bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen (max. 55 Punkte),
2. Besondere fachliche Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Motivation sowie einschlägige Berufserfahrung (max. 45 Punkte)

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage, Nr. 5.2.1 MPOWIWI werden die Bewerberinnen/Bewerber zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch mit integrierter Kurzpräsentation eingeladen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auch auf die Motivation der Bewerberin/des Bewerbers und die in Abs. 3 aufgeführten Qualifikationskriterien.

§ 3 Teilzeitstudium; Regelstudienzeit

(1) ¹Das Masterstudium kann in der Form des Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären. ³Im Teilzeitstudium können pro Semester maximal 15 ECTS-Punkte erworben werden. ⁴Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktezah um 5 ECTS-Punkte pro Semester und insgesamt 20 ECTS-Punkte während des gesamten Studiums ist zulässig. ⁵Das Semester, in dem die Masterarbeit abgegeben wird, ist von der Regelung des Satzes 4 ausgenommen. ⁶Die Fristen des § 29 Abs. 4 Satz 1 und 2 MPOWIWI können um das Zweifache verlängert werden.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums im Teilzeitstudium beträgt acht Semester.

(3) Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitmodus ist während des Studiums auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt und bei der Studierendenverwaltung möglich.

§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) ¹Im Masterstudium Wirtschaftspädagogik können die Studierenden aus zwei Studienrichtungen wählen. ²Im ersten bis dritten Semester des Masterstudiengangs werden theoretische und methodische Kenntnisse (Berufs- und wirtschaftspädagogischer Pflichtbereich = 40 ECTS-Punkte) vertiefend vermittelt. ³Im vierten Semester ist im Modul Masterarbeit (20 ECTS-Punkte) die Masterthesis zu erstellen.

(2) ¹Das Studium in der Studienrichtung I des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik fokussiert auf wirtschaftspädagogische und wirtschaftswissenschaftliche Inhalte und beinhaltet ein Studium vor allem im Bereich Wirtschaftswissenschaften. ²Es sind zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Modulen Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus dem fachwissenschaftlichen Pflichtbereich und aus dem fachwissenschaftlichen Wahlbereich (Anlage 2) ein Modulblock im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(2) ¹Im Studium der Studienrichtung II des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik wählen die Studierenden zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Modulen ein Zweitfach nach Anlage 3 im Umfang von 45 ECTS-Punkten, dessen Studium im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums im Umfang von 70 ECTS-Punkten zu einer Lehrbefähigung in einem zweiten Unterrichtsfach neben dem Fach Wirtschaftswissenschaften führt. ²Darüber hinaus wählen die Studierenden im fachwissenschaftlichen Wahlbereich (Anlage 2) drei Module aus dem fachwissenschaftlichen Pflichtbereich der Studienrichtung I im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach **den §§ 10 und 16 – 18 MPO-WIWI**. ²Es können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache stattfinden. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Wechsel der Studienrichtung

¹Der Wechsel von Studienrichtung I in die Studienrichtung II ist jederzeit auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt möglich, soweit die erforderlichen Module für das Zweitfach aus dem Bachelorstudiengang oder dem Zertifikatsprogramm im Umfang von 25 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ²Der Wechsel von Studienrichtung II in Studienrichtung I ist auf Antrag beim Prüfungsamt ohne Einschränkung möglich. ³Im Übrigen gilt § 12 MPOWIWI.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Wirtschaftspädagogik“ aufnehmen.

Anlagen:

Anlage 1: Überblickstabelle Studienverlauf Vollzeit

Studienplan Master Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I			1		2		3		4	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Berufs- und wirtschaftspädagogischer Pflichtbereich			17	40						
Berufs- und wirtschaftspädagogische Didaktik	4	10	2	5	2	5				
Grund- und Erstausbildung	4	5	4	5						
Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	5	10			5	10				
Berufs- und wirtschaftspädagogischer Wahlbereich (SQ)	2	5					2	5		
Schulpraktische Studien II	2	10					2	5	0	5
Fachwissenschaftlicher Pflichtbereich			17	30						
Prozess- und Wertschöpfungsmanagement	3	5	3	5						
Business Strategy	3	5	3	5						
Konzernrechnungslegung	3	5	3	5						
Controlling of Business Systems	3	5								5
Produktmanagement	2	5			2	5				
Arbeitsmarktökonomie	3	5	3	5						
Fachwissenschaftlicher Wahlbereich: Vertiefung aus 6 Wahlbereichen				30		10		20		
1 Block wählbar aus den fachwissenschaftlichen Blöcken der Wirtschaftspädagogik (Block bestehend aus 6 Modulen)										
Block 1: Management im Gesundheitssektor										
Block 2: Management industrieller Unternehmen										
Block 3: Dienstleistungsmanagement										
Block 4: Marketingmanagement										
Block 5: Finance, Auditing, Controlling, Taxation										
Block 6: Arbeitsmarkt und Personal										
Masterarbeit				20						
Masterarbeit				20						20
SWS										
ECTS				120		30		30		30

Studienplan Master Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II										
			1		2		3		4	
	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Berufs- und wirtschaftspädagogischer Pflichtbereich	18	40								
Berufs- und wirtschaftspädagogische Didaktik	4	10	2	5	2	5				
Grund- und Erstausbildung	4	5	4	5						
Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	5	10			5	10				
Berufs- und wirtschaftspädagogischer Wahlbereich (SQ)	2	5					2	5		
Schulpraktische Studien II	2	10					2	5	0	5
Fachwissenschaftlicher Wahlbereich *		15								
wählbar aus fachwissenschaftlichem Pflichtbereich der Studienrichtung I		5		5						
wählbar aus fachwissenschaftlichem Pflichtbereich der Studienrichtung I		5				5				
wählbar aus fachwissenschaftlichem Pflichtbereich der Studienrichtung I		5						5		
Zweifach *		45								
Wird vom jeweiligen Fachvertreter festgelegt ggf. Zulassungsvoraussetzungen siehe Anlage 3		45		15		10		15		5
Masterarbeit		20								
Masterarbeit										20
SWS										
ECTS		120		30		30		30		30

* Je nach dem individuellen Profil des Studiums kann die ECTS-Kombination variiert werden.

Überblickstabelle Studienverlauf Teilzeit

Studienplan Master Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I, Teilzeitstudiengang			1		2		3		4		1		2		3		4	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Berufs- und wirtschaftspädagogischer Pflichtbereich			17	40														
Berufs- und wirtschaftspädagogische Didaktik	4	10	2	5	2	5												
Grund- und Erstausbildung	4	5					4	5										
Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	5	10										5	10					
Berufs- und wirtschaftspädagogischer Wahlbereich (SQ)	2	5												2	5			
Schulpraktische Studien II	2	10									2	5	0	5				
Fachwissenschaftlicher Pflichtbereich			17	30														
Prozess- und Wertschöpfungsmanagement	3	5	3	5														
Business Strategy	3	5					3	5										
Konzernrechnungslegung	3	5	3	5														
Controlling of Business Systems	3	5			3	5												
Produktmanagement	2	5			2	5												
Arbeitsmarktökonomie	3	5					3	5										
Fachwissenschaftlicher Wahlbereich: Vertiefung aus 6 Wahlbereichen				30						15		10				5		
1 Block wählbar aus den fachwissenschaftlichen Blöcken der Wirtschaftspädagogik (Block bestehend aus 6 Modulen) Block 1: Management im Gesundheitssektor Block 2: Management industrieller Unternehmen Block 3: Dienstleistungsmanagement Block 4: Marketingmanagement Block 5: Finance, Auditing, Controlling, Taxation Block 6: Arbeitsmarkt und Personal																		
Masterarbeit (doppelte Bearbeitungszeit/Streckung)				20														
Masterarbeit				20												5		15
SWS																		
ECTS				120		15		15		15		15		15		15		15

Studienplan Master Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II, Teilzeitstudiengang			1		2		3		4		1		2		3		4	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Berufs- und wirtschaftspädagogischer Pflichtbereich			17	40														
Berufs- und wirtschaftspädagogische Didaktik			4	10	2	5	2	5										
Grund- und Erstausbildung			4	5				4	5									
Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik			5	10								5	10					
Berufs- und wirtschaftspädagogischer Wahlbereich (SQ)			2	5										2	5			
Schulpraktische Studien II			2	10							2	5	0	5				
Fachwissenschaftlicher Wahlbereich *				15														
wählbar aus fachwissenschaftlichem Pflichtbereich der Studienrichtung I				5	3	5												
wählbar aus fachwissenschaftlichem Pflichtbereich der Studienrichtung I				5		3	5											
wählbar aus fachwissenschaftlichem Pflichtbereich der Studienrichtung I				5			3	5										
Zweifach *				45		5		5		15		10				5		
Wird vom jeweiligen Fachvertreter festgelegt, ggf. Zulassungsvoraussetzungen siehe Anlage 3				45														
Masterarbeit (doppelte Bearbeitungszeit/Streckung)				20														
Masterarbeit				20												5		15
SWS																		
ECTS				120		15		15		15		15		15		15		15

Anlage 2: Übersicht Fachwissenschaftlicher Wahlbereich

1 Block wählbar

1	Block 1: Management im Gesundheitssektor*	30 ECTS
1	Block 2: Management industrieller Unternehmen*	30 ECTS
1	Block 3: Dienstleistungsmanagement*	30 ECTS
1	Block 4: Marketingmanagement*	30 ECTS
1	Block 5: Finance, Auditing, Controlling, Taxation*	30 ECTS
1	Block 6: Arbeitsmarkt und Personal*	30 ECTS

*je 6 Module mit 5 ECTS-Punkten, die dem Modulhandbuch zu entnehmen sind.

Anlage 3: Übersicht Zweitfächer

1	Zweifach Deutsch	45 ECTS
1	Zweifach Englisch und Auslandswissenschaft	45 ECTS
1	Zweifach Französisch und Auslandswissenschaft	45 ECTS
1	Zweifach Evangelische Religionslehre	45 ECTS
1	Zweifach Katholische Religionslehre	45 ECTS
1	Zweifach Mathematik	45 ECTS
1	Zweifach Spanisch und Auslandswissenschaft	45 ECTS
1	Zweifach Sport Zulassungsvoraussetzung (wird geprüft durch das Institut für Sportwissenschaft und Sport): 1. Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, 2. Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft oder der Wasserwacht; nicht älter als drei Jahre, 3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe; nicht älter als drei Jahre, mind. 16 Ausbildungsstunden, 4. Nachweis eines Praktikums von 50 Übungsstunden in einem Sportverein; der Nachweis kann durch eine Übungsleiterlizenz ersetzt werden; näheres regelt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.	45 ECTS

1	Zweifach Wirtschaftsinformatik	45 ECTS
---	---------------------------------------	----------------

1	Zweifach Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Grundzüge der allgemeinen Geschichte	45 ECTS
---	--	----------------

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Mai 2009 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 15. Oktober 2009.

Erlangen, den 1. Dezember 2009

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 1. Dezember 2009 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Dezember 2009 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Dezember 2009.